

Aufgrund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Greiz die Hauptsatzung vom 28.11.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 26.02.1999, geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.11.2000, geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.11.2001, geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.09.2002, geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.03.2004, geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.06.2011, geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.09.2018, geändert durch die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 26.02.2019, geändert durch die 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.02.2021, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.08.2021 beschlossen:

Hauptsatzung des Landkreises Greiz

Abschnitt I

Allgemeines:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Name Greiz.
- (2) Das Gebiet des Landkreises setzt sich aus den ihm zugehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebieten zusammen.
- (3) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Greiz.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen des Landkreises ist wie folgt gestaltet:

Über einem schwarz-gold geteilten und mit einem gebogenen, schrägrechten grünen Rautenkranz belegten Schildfuß von Schwarz und Silber geteilt zeigt es vorn einen aufrechten goldenen, rotbekrönten und -bewehrten Löwen und hinten einen goldenen Kranich. Es beruht auf der Darstellung historischer Herrschaftsverhältnisse im Gebiet des jetzigen Kreises und bewahrt ichtige Bilder der Kreiswappen der ehemaligen Landkreise Gera, Greiz und Zeulenroda.

Der reussische Löwe symbolisiert die dominierende Rolle des Hauses Reuss, der Kranich gibt dazu einen Hinweis auf die Herrschaft Kranichfeld bei Weimar. Durch den Rautenkranz auf Schwarz und Gold wird auf die frühere Zugehörigkeit eines Teils des Kreises zum Großherzogtum Sachsen verwiesen.

(2) Die Flagge des Landkreises hat folgendes Aussehen:

Sie ist grün mit gelben Flanken (1:2:1) und trägt das Wappen des Landkreises. Die Farben der Landkreisfahne beziehen sich entsprechend der heraldischen Regel auf die Bilder des Wappens, d. h. auf Löwe, Rautenkranz und Kranich.

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem in Abs. 1 beschriebenen Wappen.

§ 3 Organe

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

Abschnitt II

Kreistag:

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan des Landkreises. Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, soweit nicht

1. die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde oder
2. der Landrat kraft Gesetz zuständig ist oder
3. der Kreistag bestimmte einzelne Aufgaben durch Beschluss oder weitere Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung dem Landrat übertragen hat.

§ 5 Zusammensetzung und Vorsitz im Kreistag

(1) Der Kreistag besteht aus den gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Landrat.

(2) Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, welche ebenfalls aus der Mitte des Kreistages zu wählen sind.

(3) Die nach Abs. 2 zu wählenden Kreistagsmitglieder können durch Beschluss, der keiner qualifizierten Mehrheit bedarf, aus ihrer Funktion abberufen werden.

Abschnitt III

Ausschüsse:

§ 6 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 105 Abs. 1 ThürKO aus der Geschäftsordnung.
- (3) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.

Abschnitt IV

Landrat:

§ 7 Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Dem Landrat obliegen die im § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

§ 8 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Landkreises verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne § 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 88 ThürKO).
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Entscheidung über die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei Beträgen

bis zu 25.000,00 Euro.

2. Die Entscheidung über den Erlass von Forderungen, die dem Landkreis zustehen bis zu 10.000,00 Euro.
3. die Entscheidung über Klageerhebung, wenn der Streitwert bis zu 50.000,00 Euro beträgt und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt. Der Landrat berichtet dem Kreistag oder dem zuständigen Ausschuss über den Prozessausgang bezüglich derjenigen Streitverfahren, deren gerichtliche Klärung beschlossen worden war.
4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro.
5. Die Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro.
6. Die Erteilung von Aufträgen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 12.500,00 Euro.
7. Die Entscheidung zu nicht erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben.
Nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben sind solche mit keinem oder einem überplanmäßigen Eigenmittelbedarf von bis zu 25.000,00 Euro.
Nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben sind solche mit keinem oder einem außerplanmäßigen Eigenmittelbedarf von bis zu 12.500,00 Euro.
8. Die Veräußerung von kreislichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro, wenn die Veräußerung zum vollen Wert erfolgt.
Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von maximal 10.000,00 Euro.
Dem Kreis- und Finanzausschuss ist dazu regelmäßig eine Auflistung der abgeschlossenen Verträge vorzulegen.
9. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die genehmigungsfreie derivative Finanzinstrumente zum Inhalt haben.

Abschnitt V

Beigeordnete und Entschädigung:

§ 9 Beigeordnete

Der Landkreis hat einen hauptamtlichen Beigeordneten. Mit Beendigung der Amtszeit des hauptamtlichen Beigeordneten, spätestens aber am 1. Juni 2001 treten an die Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, aller weiteren vorberatenden und beschließenden Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen, soweit sie der Vorbereitung der Kreistagssitzung dienen, entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbeitrag in Höhe von 150,00 Euro sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren beratendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Fraktion auf 2 Sitzungen vor dem jeweiligen Kreistag begrenzt.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, unabhängig von deren Dauer, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 11 Auslagen

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und Inhaber von Wahlehrenämtern erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück sowie für genehmigte Dienstreisen tatsächlich entstehen, erstattet.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gilt dabei als aus triftigen dienstlichen oder persönlichen Gründen anerkannt. Dies gilt auch für Fahrten zu den Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist oder diese vornimmt.

Bei genehmigten Dienstreisen dürfen neben der Reisekostenvergütung keine Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. Tätigkeit außerhalb des Landkreises eines Ausschusses oder einer Fraktion trifft der Kreisausschuss.
- (3) Inhaber von Wahlehrenämtern erhalten ein Erfrischungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung, das auf ein Tagegeld nach Thüringer Reisekostengesetz anzurechnen ist.

§ 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

- (1) Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Verdiensteinbußen. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und weiteren Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist oder

diese vornimmt. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

(2) Sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Verdiensteinbußen. Das gilt für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren Mitglied sie sind.

(3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(4) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 20,00 Euro je Stunde.

(5) Personen die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen oder sie allein stehende Erziehungsberechtigte mit einem Kind sind, einen Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde.

(6) Der tägliche Höchstbetrag der pauschalen Verdienstausfallentschädigung im Sinne der Ziffern 4 und 5 wird auf das vierfache der jeweiligen Stundenpauschale festgesetzt.

§ 13 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

(1) Das Kreistagsmitglied, dem nach § 102 Abs.1 ThürKO der Vorsitz in den Sitzungen des Kreistages übertragen wurde, erhält neben der Entschädigung, die ihm nach den §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzungen gewährt wird, für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(2) Die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

(3) Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben der in den §§ 10 und 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

Die Stellvertreter des in Abs. 1 bezeichneten Kreistagsmitgliedes erhalten neben der in den §§ 10 und 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(4) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.07.2018 für den ersten Stellvertreter 560,00 Euro monatlich und für den zweiten Stellvertreter 246,00 Euro monatlich. § 5 Absatz 4 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) bleibt unberührt.“

§ 13 a Aufwandsentschädigung für alle weiteren für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Bürger

Für diejenigen für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Bürger, die von vorstehenden Entschädigungsregelungen nicht erfasst werden, gilt Folgendes:

Sofern Bundes- oder Landesrecht zur Entschädigung und/oder zum Auslagenersatz und/oder zum Ersatz des Verdienstausfalls keine Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 2 bis 4 in entsprechender Anwendung.

Abschnitt VI

Bekanntmachungen des Landkreises:

§ 14 Bekanntmachungsregeln

- (1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises werden im "Amtsblatt für den Landkreis Greiz" öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Bürgerinfo/Kreistag“ vollzogen. Gleiches gilt für die ortsübliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO.
- (4) Alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Greiz, insbesondere öffentliche Zustellungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie der Erlass von Allgemeinverfügungen werden auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ vollzogen.
- (5) Kann die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Satzungen und Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle.
- (6) Die Geltung vorrangiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

Abschnitt VII

Schlussbestimmung:

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30. August 1994 außer Kraft.

Greiz, 28.11.1997

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin